

Spielhallenerlaubnis

Wer eine bestehende Spielhalle übernehmen oder neu eröffnen möchte, benötigt eine Spielhallenerlaubnis. Ein Spielhallenbetrieb dient überwiegend dem Aufstellen und Betreiben von Spielgeräten, Unterhaltungsgeräten und Warenspielgeräten.

Wer kann eine Spielhallenerlaubnis beantragen?

Eine Spielhallenerlaubnis kann von natürlichen Personen und von juristischen Personen (zum Beispiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung) beantragt werden. Personengesellschaften (zum Beispiel Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, GmbH & Co. KG) können keine Spielhallenerlaubnis bekommen. Möchte eine Personengesellschaft eine Spielhalle betreiben, braucht jeder geschäftsführende Gesellschafter für sich eine eigene Spielhallenerlaubnis.

Wie bekomme ich eine Spielhallenerlaubnis?

Wenn Sie im Stadtgebiet Bergisch Gladbach eine Spielhalle eröffnen wollen, müssen Sie die Spielhallenerlaubnis bei der Ordnungsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich beantragen.

Welche Unterlagen sind notwendig?

- Genehmigung der Baubehörde (bei Nutzungsänderung)
- Grundrisszeichnungen im Maßstab 1 : 100 (3-fach)
- Berechnung der (Netto-) Spielfläche- Nutzflächenberechnung gem. § 3 Abs. 3 SpielV (abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen)
- Aufstellplan der Spielgeräte
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis
- Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis
- Personalausweis/Reisepass
 - EU-Ausländer: Identitätskarte mit Meldebescheinigung
 - Nicht-EU-Ausländer: Aufenthaltsberechtigung/Aufenthaltserlaubnis, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt
- Führungszeugnis
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung
(Beim zuständigen Finanzamt einzuholen)
 - bei bereits selbstständiger Tätigkeit an einem anderen Ort als dem Wohnort benötigen Sie zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für Ihre Unternehmenssteuer zuständigen Finanzamtes
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung
(Bei der zuständigen Stadtkasse zu beantragen)
 - bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Ort als dem Wohnort, zudem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für Ihre Gewerbesteuer zuständigen Stadtkasse
- Auszug aus der Schuldnerkartei
(Beim zuständigen Amtsgericht einzuholen)

Für juristische Personen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Handelsregisterauszug
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung
(Beim für den Firmensitz zuständigen Finanzamt zu beantragen)
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung
(Bei der für den Firmensitz zuständigen Stadtkasse zu beantragen)
- Auszug aus der Schuldnerkartei
(Beim für den Firmensitz zuständigen Amtsgericht einzuholen)
- Grundrisszeichnung und Nutzflächenberechnung alle Betriebsräume im Maßstab 1:100 in dreifacher Ausfertigung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der Gesellschaft

Darüber hinaus werden für die geschäftsführenden Personen der juristischen Person aufgeführte Unterlagen benötigt:

- Führungszeugnis für alle geschäftsführenden Personen
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle geschäftsführenden Personen der Gesellschaft

Die persönlichen Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Was ist sonst noch wichtig?

Wer in seiner Spielhalle eigene Gewinnspielgeräte aufstellen möchte, benötigt zusätzlich:

- eine Aufstellerlaubnis für Geldspielgeräte
- eine Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellort
- möglicherweise benötigen Sie auch noch eine baurechtliche Genehmigung
(z.B. wenn der Betrieb vorher ein Ladenlokal war und zukünftig als Spielhalle betrieben werden soll)
 - baurechtliche Fragen sollten im Vorfeld geklärt werden
 - Auskunft gibt der Fachbereich 6-630, Herr Drießen oder Frau Pistor- Henke
- nach Erteilung der Spielhallenerlaubnis und Beginn des Gewerbes muss das Gewerbe angezeigt (angemeldet) werden
 - Gebühr beträgt 20,00 Euro

Wer eine Spielhallenerlaubnis beantragt muss zusätzlich einen Antrag auf Glücksspielerlaubnis nach § 24 Abs. 1 Erster GlüÄndStV in Verbindung mit § 16 AG GlüStV NRW bei der Ordnungsbehörde stellen. Bei Übernahme einer bestehenden Spielhalle muss dieser Antrag entweder innerhalb eines Jahres oder innerhalb von 5 Jahren gestellt werden, die Frist kann bei der Ordnungsbehörde erfragt werden.

An Unterlagen sind zusätzlich vorzulegen:

- Sozialkonzept zur Darlegung, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielens an Geldspielgeräten vorgebeugt bzw. wie diese behoben werden

sollen (vgl. § 6 GlüStV i.V.m. dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüStV)

- Informationskonzept (Aufklärung über Suchtrisiken) nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 5, 10, 12 GlüStV

- Darstellung/ Erklärung, ob in dem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem die Spielhalle betrieben werden soll, noch eine oder mehrere andere Spielhallen untergebracht sind und ob eine andere Spielhalle in einem Abstand von weniger als 350 Meter Luftlinie entfernt liegt.

- Werbekonzept gem. § 26 Abs. 1 GlüStV (Angaben zur beabsichtigten äußeren Gestaltung des Betriebsgebäudes gem. § 26 GlüStV

Kosten

Für die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) ist

- a) eine Grundgebühr in Höhe von 1.800,00 €
- b) pro Aufstellmöglichkeit für jedes Gerät 100,00 € bis zur Höchstgebühr 3.000,00 €

zu zahlen.

Wie lange dauert es?

Wenn alle notwendigen Unterlagen, die baurechtliche Zustimmung vorliegen und die Verwaltungsgebühr gezahlt wurde, wird die Spielhallenerlaubnis innerhalb von einer Woche erteilt.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis ergibt sich aus § 33i Gewerbeordnung.